

Kartellverbot und Verbandsarbeit

38. FIW-Seminar
Aktuelle Schwerpunkte des Kartellrechts
24./25. November 2010
Köln

RA Dr. Andreas Möhlenkamp Hauptgeschäftsführer



Übersicht:

- l. Einführung
- II. Marktinformationsverfahren
- III. Marktgespräche
- IV. Weitere Einzelfragen



Übersicht:

- l. Einführung
- II. Marktinformationsverfahren
- III. Marktgespräche
- IV. Weitere Einzelfragen



• Anstieg der Bußgelder (nicht alle rechtskräftig)

Vitaminkartell	2006	790 Mio. Euro
Kautschuk-Kartell I	2007	243 Mio. Euro
Bierkartell	2007	274 Mio. Euro
Reißverschlusskartell	2007	329 Mio. Euro
Kautschuk-Kartell II	2007	519 Mio. Euro
Aufzugkartell	2007	992 Mio. Euro
Pflegeproduktekartell	2008	37 Mio. Euro
Dekorpapierkartell	2008	62 Mio. Euro
Kohlenstoff- und Graffitprodukte	2008	101 Mio. Euro
Paraffinwachs	2008	676 Mio. Euro
Autoglas	2008	1.380 Mio. Euro
Kontaktlinsen (Internethandel)	2009	11 Mio. Euro
Kaffeeröster	2009	160 Mio. Euro
Spezialchemie	2009	174 Mio. Euro
Gasmarkt	2009	1.106 Mio. Euro
Brillenglas	2010	115 Mio. Euro
Spannstahl	2010	518 Mio. Euro
Sanitärausstatter	2010	622 Mio. Euro



I. Einführung

Schutz (-würdigkeit) der Verbände:

- Politische Legitmiation: Beitrag zur demokratischen Willensbildung
- Art. 9 GG
 - "Vereinigungsfreiheit", aber: kein Schutz für Kartelle
- § 3 GWB n.F. / §§ 2-7 GWB a.F.
 - BT-Drucks. 15/3640, S. 44: "KMU sollen zu Kooperationen ermuntert werden, die ihre Wettbewerbschancen gegenüber großen Unternehmen verbessern"
- ABI. EG 2001, C 3/02 ff. "Horizontalleitlinen"
 - "Die horizontale Zusammenarbeit [kann] erheblichen wirtschaftlichen Nutzen bringen"



I. Einführung

Kooperation in Verbänden als "Dienstleistung" / "Geschäftsmodell":

- Technische Normung
- Standardisierung (AGBs, Logistiksysteme, Gütezeichengemeinschaften u.a.m.)
- Gemeinschaftsforschung
- Marktinformationen
- Marktgespräche
- (Rechts-) Gutachten
- Werkstoff- oder Produktmarketing
- Branchen-Benchmarks
- Messeorganisation ("AUMA")
- Koordination von Anti-Dumping-Klagen



Übersicht:

- l. Einführung
- II. Marktinformationsverfahren
- III. Marktgespräche
- IV. Weitere Einzelfragen



II. Marktinformationssysteme als Herausforderung für das Kartellrecht:

"Vereinbarung zwischen Wettbewerbern"

- <u>Verbands</u>informationen als "Vereinbarung" <u>zwischen Wettbewerbern</u> ?
- "Vereinbarung" oder "nur" Informationsaustausch?
- Informations<u>austausch</u> oder einseitige Information?

"Wettbewerbsbeschränkung"

- Ambivalenz der Markttransparenz ("wettbewerbsökonomische Theorie des Informationsaustausches" ?)
- Sinn eines Verbots: "unzulässige Koordination" und/oder "Sanktion vorstoßenden Wettbewerbs"?
- Problem: Sanktionierung von MIV weil Kartell nicht nachweisbar ?
- Wettbewerbsbeschränkung "bezweckt" oder "bewirkt" / Zusammenhang zu Verbraucherpreisen?

Bußgeld für MIV "als solches":

- Conseil de la Concurrence, 25.11.2005 ("Palaces Parisiens") / 30.11.2005 ("Mobile Operators")
- Bundeskartellamt, 30.06.2008 ("Schlossrunde")
- EuGH,
 Rs. C-8/08, T-Mobile Netherlands



EuGH:

"Auf einem wirklich von Wettbewerb geprägten Markt ist nach Auffassung des Gerichts die Transparenz unter den Wirtschaftsteilnehmern "... grundsätzlich geeignet, den Wettbewerb unter den Anbietern zu verstärken …". (Urteil vom 27.10.1994 "Deere/Kommission", Slg. 1994 II, S. 986)

"Ein Marktinformationssystem verstößt gegen die Wettbewerbsregeln, wenn es den Grad der Ungewissheit über das fragliche Marktgeschehen verringert oder beseitigt und dadurch zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führt". (Urteil vom 28.05.1998, Deere/Kommission, Slg. 1998 S. I-3111 Rdnr. 90)

EU-Kommission:

"Leitlinien der Kommission zu Seeverkehrsdienstleistungen, ABI. 2008 C 245/2, Rz. 38 ff.



EuGH (John Deere / Kommission und Thyssen Stahl AG / Kommission):

Drei wichtige Kriterien:

- 1. Werden die nicht an der Vereinbarung beteiligten Wettbewerber und Verbraucher ausgeschlossen?
- 2. Wie detailliert, zeitnah, identifizierend und regelmäßig / nachhaltig ist der Informationsaustausch?
- 3. Ist der relevante Markt hoch konzentriert oder sind die Wettbewerbsstrukturen in Takt?



Art der Information

- Absatzstatistiken
 - Lieferungen (nach Ländern, nach Menge, nach Wert)
 - Auftragseingang (nach Menge, nach Wert)
 - Lieferungen nach Absatzmärkten ("Endverbraucherstatistiken")
- Preisstatistiken
 - Allg. Stückpreisentwicklung
 - Aufschlüsselung nach verschiedenen Produkten
 - Aufschlüsselung nach Werkstoffen, Größen, Qualitäten
- Produktivitätsvergleiche
 - Produktivität je Stunde
 - Energiekosten
 - Arbeitskosten
 - Vormaterialkosten
 - Kosten für Qualitätssicherung
 - Ausschussquoten



Art der Information

Genauer zu prüfen sind alle Marktinformationssysteme, die sich beziehen auf

- Preise
- Preisbestandteile
- Margen
- Kostenstrukturen
- Marktanteile
- Gebietsversorgung

"Neutrale" Informationsdienste

- "von-bis"-Angaben (?)
- (gewichtete) Durchschnittspreise (?)
- nachvollziehbares Verfahren erforderlich



Teilnehmer und Zeiträume der Information, Marktstruktur

Genauer zu prüfen sind alle Marktinformationssysteme, wenn

- Teilnehmerzahl kleiner als 5
 - es kommt auf den Konzern an
 - für jede Informationsart müssen sich mindestens 3 / 4 Unternehmen beteiligen
 - Monitoring erforderlich bei Branchen mit Konzentrationstendenzen
- zeitnaher (aktueller) Informationsaustausch (wöchentlich / monatlich)
- Marktstruktur: (enges / weites) Oligopol
- Wichtig: Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles



Sonderfall: T-Mobile Netherlands (EuGH v. 4.6.2009, Rs. C-8/08)

Sachverhalt:

5 niederländische Betreiber von Mobilfunknetzen haben sich ein einziges Mal getroffen und Pläne ausgetauscht, ihre Standardvertragshändlervergütung für Postpaid-Verträge zu einem bestimmten Datum zu kürzen.

Entscheidung EuGH:

Verstoß gegen Art. 81 EG-Vertrag, weil:

- (einmaliger) Informationsaustausch hat Wettbewerbsbeschränkung <u>bezweckt</u>
- Nachweis möglich, weil es ausreicht, dass der Informationsaustausch <u>konkret geeignet</u> ist, den Wettbewerb zu beschränken ("Gefährdungsdelikt (?)", Beweismaß ist Frage des materiellen Rechts)
- Eignung zur Wettbewerbsbeschränkung, weil <u>enger oligopolistischer Markt</u> ("Verringerung der Ungewissheit über das Marktgeschehen") und Informationen über <u>zukünftiges</u> Marktverhalten
- Problem: einseitiger / einmaliger Informationsaustausch?



BKartA: Luxuskosmetik (Schlossrunde), Pressemeldung v. 10.7.2008

Sachverhalt:

Mehrere Unternehmen hatten sich regelmäßig in einer sog. "Schlossrunde" im Rahmen eines identifizierenden Marktinformationssystems getroffen und umfangreiche Daten ausgetauscht (z.B. Werbeausgaben, Retouren, Produktneueinführungen, Preisanhebungen, Verhalten gegenüber bestimmten Drogerien / - ketten u.a.m.

Entscheidung BKartA:

Verstoß gegen Art. 81 EG-Vertrag, § 1 GWB, weil:

- Identifizierendes Marktinformationssystem
- Geschlossener Kreis (hoher Grad der Koordinierung des Marktverhaltens)
- Dauer und Umfang des Datenaustausches
- Heute: ähnliche (zeitnahe) Informationsangebote der GFK und Parallelverhalten der Unternehmen



Übersicht:

- l. Einführung
- II. Marktinformationsverfahren
- III. Marktgespräche
- IV. Weitere Einzelfragen



Marktgespräche

- Kartellvereinbarung (+): bloße Teilnahme reicht aus, wenn Zusammenkunft offensichtlich wettbewerbswidrig, zwar keine Umsetzung, aber auch keine Distanzierung von Beschlüssen (vgl. EuGH, Urt. v. 7.1.04, WuW/ EU-R 899, 904, Rn. 81, 85; EuGH, Urt. v. 28.6.05, WuW/E EU-R 913, 917 Rn. 142; EuGH, Urt. v. 25.1.2007, Slg. 2007, I-729, "Ölfeldrohre")
- Marktüberblick zulässig (wie Marktinformationssysteme, aber: "Identifizierbarkeit")
- Veränderungen zu Vorjahren zulässig
- Prognosen (anonymisiert ?) zulässig
- Keine verdeckten Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Mengen, Gebiete u.a.
- Keine Prognosen, die auf das Wettbewerbsverhalten einzelner Unternehmen schließen lassen
- Keine Protokolle, keine Notizen, keine Vermerke, keine Teilnehmerlisten !?!



Entwurf Horizontalleitlinien zu Marktinformationsverfahren / Marktgespräche:

- Marktabdeckung (Rz. 71 ff.)
 - (hoher) Marktanteil der beteiligten Unternehmen
- Markteigenschaften (Rz. 73 ff.)
 - transparent, konzentriert, einfach, stabil, symmetrisch
- Eigenschaften / Art des Informationsaustausches (Rz. 81 ff.)
 - Sensible Geschäftsinformationen
 - Öffentliche / nicht öffentliche Informationen
 - Öffentlicher / nicht öffentlicher Informationsaustausch
 - Aggregierte / unternehmensspezifische Daten
 - Alter der Daten
 - Häufigkeit des Informationsaustausches

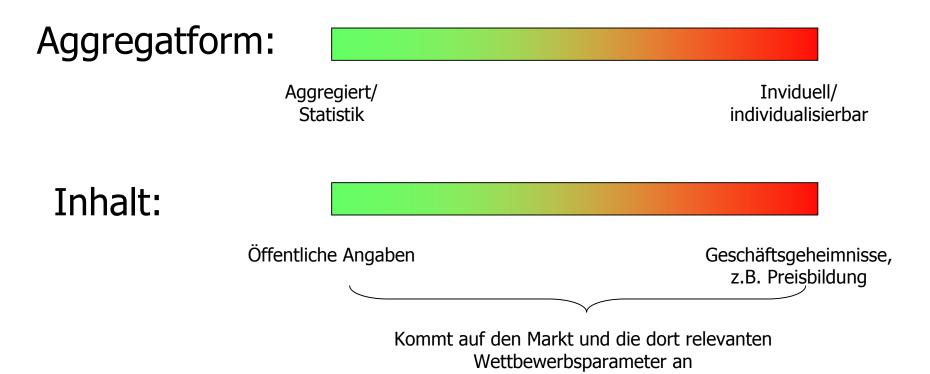


Zusammenfassung: Entscheidend sind...

- 1. Art der ausgetauschten Informationen
- 2. Markteigenschaften / Struktur des Marktes



Art der Informationen:



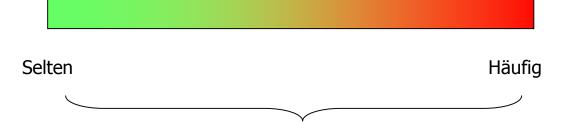


Art der Informationen:



Häufigkeit des

Austauschs:



Je häufiger Informationen ausgetauscht werde, desto schneller können Wettbewerber reagieren. Ausserdem Zusammenhang mit dem Alter der Informationen.



Marktstruktur:

Konzentrationsgrad:

Zersplittert Oligopolistisch

Homogeneität der Produkte:

Niedrig Hoch



Marktstruktur:

Symmetrie Marktanteile:

Asymmetrisch

Symmetrisch

Schon vorhandener Transparenzgrad:

Hoch Niedrig



Übersicht:

- l. Einführung
- II. Marktinformationsverfahren
- III. Marktgespräche
- IV. Weitere Einzelfragen



Verbandsempfehlungen

(Klauselempfehlungen, AGBs, Kalkulationsschemata usw.)

GWB a.F.: Empfehlungsverbot, §§ 22, 23 GWB a.F.

Ausnahme für KMU, § 22 Abs. 2 GWB:

- auf den Kreis der Beteiligten beschränkt
- rechtlich und faktisch unverbindlich
- Zweck: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten gegenüber großen Unternehmen

GWB 2005: § 1 GWB, Art. 81 I EG-V: Prinzip der Legalausnahme

- "Unverbindliche Empfehlung" zulässig
- keine Verhaltenskoordinierung, keine Rückmeldung an den Verband



Boykott

Aufforderung zu Liefer- oder Bezugssperren, § 21 Abs. 1 GWB

- "Aufforderung" genügt, aber:
 - "...Absicht, ... unbillig zu behindern"
 - Art. 5 GG, Art. 9 GG
- d.h. Interessenabwägung erforderlich:
 - Wahrnehmung berechtigter Interessen für Mitgliedsunternehmen
 - rechtlich vertretbare (sic!) Analyse von Liefer- oder Bezugsvereinbarungen und
 - -rahmenbedingungen zulässig
 - "deutliche Sprache" durch Verbände zulässig



OLG Düsseldorf, Urt. v. 4.10.2004 "DSD" (Markenverband, Prießnitz, u.a.)

Sachverhalt:

BKartA hatte den Betroffenen vorgeworfen, im Jahr 2001 einen Boykott gegen das mit dem Grünen Punkt (Duales System Deutschland) konkurrierende Entsorgungsunternehmen "BellandVision" gestartet zu haben.

Entscheidung:

- Markenverband ist seiner originären Beratungspflicht für seine Mitglieder nachgekommen
- Nachteile des Anschlusses an BellandVision durften herausgestellt werden



OLG Düsseldorf, **Urt. v. 2.9.2009**, "**Milchboykott**" (Bundesverband Deutscher Milchviehhalter)

Sachverhalt:

BDM hatte zur Durchsetzung höherer Preise seine Mitglieder (Milchviehhalter) mit großer medialer und politischer Resonanz aufgefordert, Rohmilch nicht mehr an Molkereien zu verkaufen ("Milchpreisoffensive 2008")

Entscheidung:

- Feststellungs- und Untersagungsverfügung des BKartA rechtmäßig ("Wenn keine kostendeckenden Preise herauskommen, ist das von den Anbietern hinzunehmen")
- Kein Bußgeld ("Aufgreifermessen des BKartA")
- 10. September 2009: "Europas Milchbauern (französischer Verband) rufen zum Lieferstopp auf"



BGH, Urt. v. 15. Januar 2009, WRP 2009, S. 1082 ff. ("Fräsautomat")

Sachverhalt:

FV S+B (Verband von Schloss-, Beschlag- und Schlüsselherstellern) hatte Schlüsseldiensten mitgeteilt, dass die Verwendung eines bestimmten Fräsautomaten Patent- und Markenrechte seiner Mitglieder verletzen kann

Entscheidung:

- Verstoß gegen §§ 3, 4 Nr. 10 UWG (Unlautere Mitbewerberbehinderung)
- "Individuelle Behinderung" muss Zweck der Beeinträchtigung sein, dann wettbewerbswidrig (UWG)
- Verband ist grundsätzlich berechtigt, im Interesse seiner Mitglieder auf Patent- und Markenschutz und seine Verletzung hinzuweisen
- Hinweise auf Patent- und Markenrechte müssen aber konkret sein und dürfen nicht allgemein verunsichern ("Interessenabwägung erforderlich")



Wettbewerbsregeln, § 24 GWB

Verhaltensregeln einer Branche, die formulieren, wie ein lauterer und leistungsgerechter Wettbewerb gefördert werden kann, § 24 Abs. 2 GWB

Antrag einer Wirtschafts- und Berufsvereinigung bei der Kartellbehörde erforderlich, § 24 Abs. 3 und 4 GWB

Anerkennung der Kartellbehörde hat Wirkung des § 32 c GWB ("kein Anlass zum Tätigwerden")

Amtliche Veröffentlichung der Wettbewerbsregeln, § 27 GWB



Normung

EU-Kommission: vgl. Leitlinien über die horizontale Zusammenarbeit,

ABI.EG v. 6.1.2001, C 3/24 ff.

Art. 81 EG-V (-), wenn: - transparent (*Norm allgemein zugänglich*)

keine Verpflichtung zur Anwendung der Norm

 Norm Bestandteil einer umfassenderen Vereinbarung zur Gewährleistung der Kompatibilität von Erzeugnissen

- offenes, transparentes, nicht-diskriminierendes Verfahren

- keine Beschränkung des Wettbewerbs mit Gütern oder Dienstleistungen, die der Norm nicht entsprechen

Zulässig: angemessenes Entgelt



Gütezeichengemeinschaft

Qualitätsstandard und regelmäßige Qualitätsprüfung

Kartelle: Leitlinien über die horizontale Zusammenarbeit,

ABI.EG v. 6.1.2001, C 3/24 ff.

- Prüfung wie Normung

Missbrauchskontrolle: § 20 VI GWB

- keine Sortimentsbeschränkung

- angemessenes Entgelt zulässig

"Verbandszeichen": unproblematisch, wenn nicht "überschießende" Regelungen



Sonstiges

- Aufnahmezwang in Wirtschafts- und Berufsverbände, § 20 Abs. 6 GWB
- Messewesen
 (Kontrahierungszwang und objektive Zulassungskriterien, § 20 Abs. 1 GWB)
- Verbändevereinbarungen (z.B. VV Strom, VV Gas)
- Selbstverpflichtungserklärungen (z.B. CO²-Reduktion)



Literaturhinweise:

FIW (Hrsg.) Bewertung und Zulässigkeit von Marktinformationssystemen, FIW-Schriftenreihe Heft 150, 1992

F. Wagner-von Papp Marktinformationsverfahren: Grenzen der Information im Wettbewerb, 2004

Tugendreich Die kartellrechtliche Zulässigkeit von Marktinformationsverfahren, 2004

F. Wagner-von Papp Empfiehlt sich das Empfehlungsverbot?, WuW 2005, 379 ff.

A. Lotze Kartellrechtliche Restriktionen der Verbandstätigkeit, in: FIW-Schriftenreihe Heft 201, 2005

L. Meyer / U. Müller Die Zukunft des Geheimwettbewerbs in einer vernetzten Welt, WuW 2007, 117 ff.

A. Möhlenkamp Verbandskartellrecht – trittfeste Pfade in unsicherem Gelände, WuW 2008, 428 ff.

EU-Kommission Leitlinien zu Seeverkehrsdienstleistungen, ABI. 2008 C 245/2, Rn. 38 ff.

J. Karenfort Der Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern – kompetitiv oder konspirativ?

WuW 2008, 1154 ff.

P. Voet van Vormizeele Möglichkeiten und Grenzen von Benchmarking nach europäischem und deutschem Kartellrecht,

WuW 2009, 143 ff.

D. Schroeder Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern, WuW 2009, 718 ff.

EU-Kommission Entwurf Horizontalleitlinien 2010, SEK (2010) 528, Abschnitt 2.

A. Möhlenkamp Informationsaustausch als Wettbewerbsbeschränkung – Kriterien und Beweislast, FIW-Festschrift

2010, Heft 234



Kartellverbot und Verbandsarbeit

38. FIW-Seminar
Aktuelle Schwerpunkte des Kartellrechts
24./25. November 2010
Köln

RA Dr. Andreas Möhlenkamp Hauptgeschäftsführer